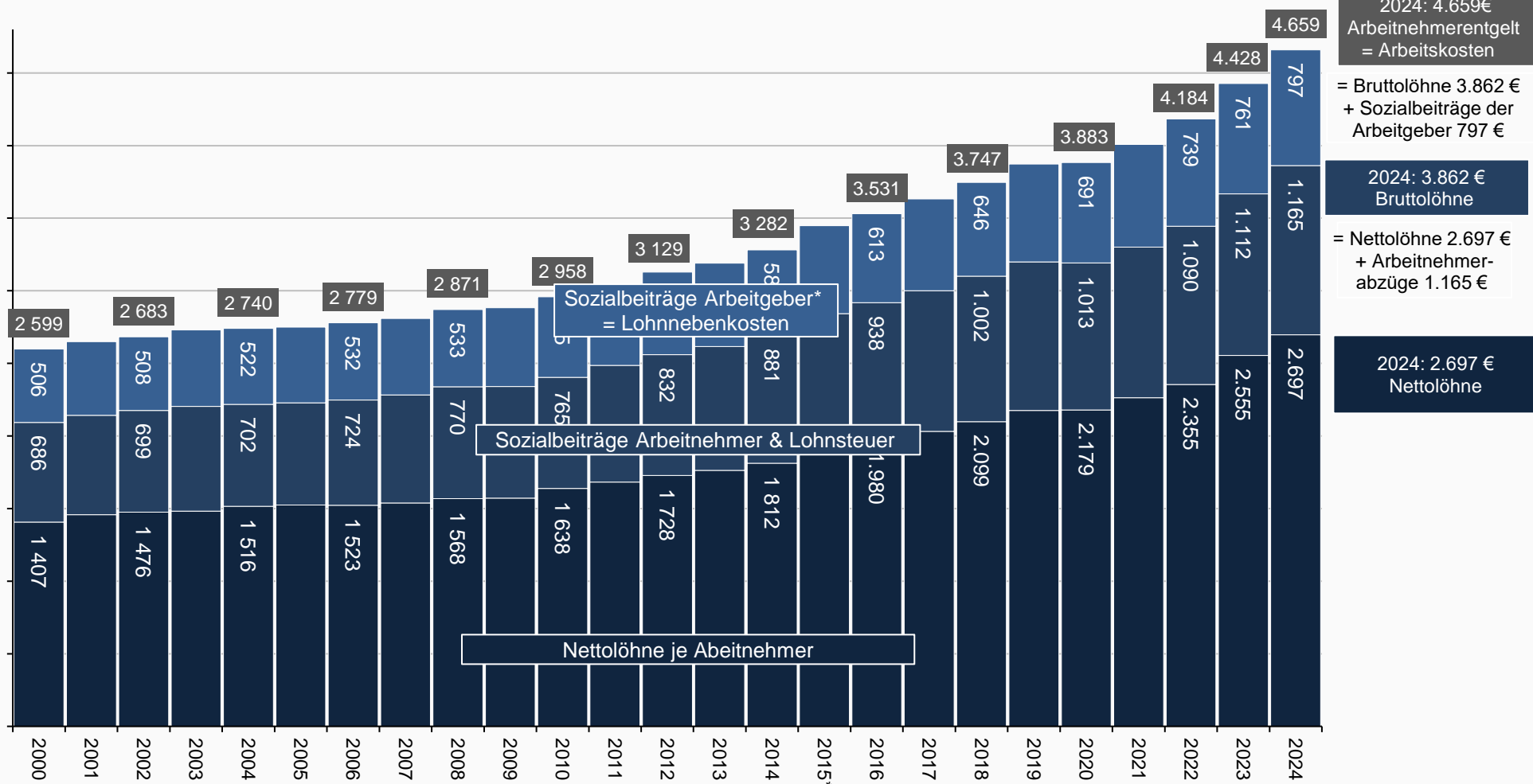


■ Nettolöhne, Bruttolöhne und Arbeitskosten 2000 - 2024 Je Arbeitnehmer in Euro/Monat



2024: 4.659 €
Arbeitnehmerentgelt
= Arbeitskosten

= Bruttolöhne 3.862 €
+ Sozialbeiträge der
Arbeitgeber 797 €

2024: 3.862 €
Bruttolöhne

= Nettolöhne 2.697 €
+ Arbeitnehmer-
abzüge 1.165 €

2024: 2.697 €
Nettolöhne

* Tatsächliche und unterstellte Sozialbeiträge ** Ab 2015: Ergebnisse auf Basis der VGR-Generalrevision 2024

Quelle: Statistisches Bundesamt (2025) Genesis online, Code 81000-0007;
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18 R. 1.5;



Nettolöhne, Bruttolöhne und Arbeitskosten 2000 - 2024

Bei den aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) ermittelten durchschnittlichen Arbeitsentgelten (Löhne und Gehälter je Arbeitnehmer*in) muss zwischen den Brutto- und den Nettogrößen unterschieden werden. Die ausgezahlten Nettolöhne errechnen sich nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (Sozialbeiträge) und der Lohnsteuern. Nach dem Quellenabzugsverfahren überweist bei abhängig Beschäftigten der Arbeitgeber automatisch die Beiträge und Lohnsteuern, so dass nur der Nettolohn zur Auszahlung gelangt.

Die Abbildung zeigt, dass im Jahr 2024 der durchschnittliche Nettomonatslohn von 2.697 Euro im Monat durchschnittlich 69,8 % des Bruttolohns (3.862 Euro) ausmacht. Die Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern machen sich hier bemerkbar (vgl. [Abbildung II.9](#)).

Für die Arbeitgeber sind jedoch weder der Brutto- noch der Nettolohn eine entscheidende Größe. Aus ökonomisch-betriebswirtschaftlicher Sicht kommt es auf die gesamten Arbeitskosten je Arbeitnehmer*in an, denn zum Bruttolohn kommen noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und weitere Lohnnebenkosten (sog. unterstellte Sozialbeiträge) hinzu. Dazu zählen vor allem die Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die so errechneten durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitskosten je Arbeitnehmer (in der Terminologie der VGR: Arbeitnehmerentgelt) liegen mit 4.659 Euro im Jahr 2024 deutlich über den Nettolöhnen. Entsprechend beträgt die Spanne zwischen Nettolöhnen und Bruttoarbeitskosten (Arbeitnehmerentgelt) im Jahr 2024 57,9 %. Oder anders herum gesehen: Die Arbeitskosten, die die Beschäftigung einer/s Arbeitnehmer*in im Durchschnitt verursacht, übersteigen die durchschnittlichen Nettolöhne um rund 72,7 %.

Allerdings ist damit nicht gesagt, ob die Bruttoarbeitskosten je Arbeitnehmer zu hoch sind. Denn die Arbeitskosten je Stunde müssen ins Verhältnis zum wirtschaftlichen Output je Stunde gesetzt werden. Durch den Einsatz arbeitssparender Technologie wird je Arbeitsstunde ein hoher Gegenwert erwirtschaftet. Aufgrund dieser hoher Arbeitsproduktivität fallen die Lohnstückkosten in Deutschland niedrig aus, sie lassen sich - auch im internationalen Vergleich – (vgl. [Abbildung II.17](#)) ökonomisch gut verkraften. Die hohe Arbeitsproduktivität ist also Voraussetzung für hohe Löhne und Sozialleistungen, kurz: für einen hohen Lebensstandard.

Methodische Hinweise

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile - einen sog. Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.

Bei den in der VGR ausgewiesenen Steuer- und Beitragsabzügen handelt es sich um Durchschnittsgrößen, in die Berechnung gehen auch (nicht beitragspflichtige) Beamtengehälter sowie die steuer- und beitragsfreien Minijobs und die Gehälter oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen ein. Zudem wird die progressive Wirkung der Lohnsteuer durch den Mittelwert eingeebnet. Differenziertere, nach der Einkommenshöhe gestaffelte

Ergebnisse finden sich in [Abbildung II.42](#) und - nach dem Familienstand bzw. Steuerklasse unterschieden - in der [Abbildung II.16](#) und [Abbildung II.18](#).

Zu den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber gehören einerseits die tatsächlichen Sozialbeiträge (gesetzliche und freiwillige Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und andererseits die unterstellten Sozialbeiträge (für Beamtenversorgung, für betriebliche Ruhegeldverpflichtungen und für Aufwendungen der Arbeitgeber im Fall von Krankheit). Eine auf das produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich bezogene Analyse der einzelnen Komponenten der Lohnnebenkosten und ihrer Entwicklung wird in [Abbildung II.15](#) wiedergegeben.

Wie aus der Abbildung ersichtlich machten im Jahr 2024 die durchschnittlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber 17,1 % der gesamten Arbeitskosten aus (797 Euro zu 4.659 Euro). Obgleich die Lohnnebenkosten neben den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung auch die unterstellten Sozialbeiträge beinhalten, liegt die Belastungsquote von 17,1 % noch unter dem Beitragssatz der Arbeitgeber zur Sozialversicherung (2024 rund 21 %). Dieser Widerspruch lässt sich auflösen: Zum einen fallen sämtliche, auch nicht der Beitragspflicht unterliegende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berechnung (siehe oben). Zum anderen werden die Beitragssätze zur Sozialversicherung nicht auf das Arbeitnehmerentgelt = Arbeitskosten erhoben, sondern auf die Bruttolöhne ohne Lohnnebenkosten. Würde man so rechnen, nämlich 797 Euro auf 3.862 Euro beziehen, ergibt sich eine Belastung der Arbeitgeber von 20,6 %.

Quelle

Die Daten entstammen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Jahr 2024 fand eine Generalrevision der VGR statt. Die Werte sind rückwirkend bis 2015 angepasst worden.

Stand der Bearbeitung: 11.04.2025